

Stand: 28.03.2018 (Überarbeitung BRP) –  
gültige Fassung der Satzung lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 28.03.2018.  
Genehmigt vom Registergericht Freiburg am 11.04.2018 Nr. VR630667

Satzungsänderung:

Diese Satzung ist sowohl vom Finanzamt als auch einer Rechtskanzlei und Steuerberatung geprüft.

## **Förderverein**

### **PRO Spital**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

#### **Förderverein PRO Spital Bad Säckingen e. V.**

(nachfolgend auch „Förderverein“ genannt). Er hat seinen Sitz in Bad Säckingen und ist im Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2 Zweck**

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Fördervereins ist es, die wohnortnahe öffentliche Gesundheitspflege und das Wohlfahrtswesen in Bad Säckingen und Umgebung zu erhalten, zu fördern und zu unterstützen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) aufklärende Maßnahmen und Aktionen über den Wert der
    - stationären Krankenversorgung;
    - medizinischen Grundversorgung;
    - Förderung des Gesundheitswesens;
    - Förderung der Wohlfahrtspflege;
  - b) Begleitung und Unterstützung von Maßnahmen zur Sicherung und Erweiterung der medizinischen Infrastruktur insbesondere durch

- Durchführung von Gesprächsrunden;
  - Zusammenführung im medizinischen Bereich handelnder Akteure zur Verbesserung der Versorgung;
  - Planung und Koordinierung von Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit;
  - Grundlagenerarbeitung zum Erkennen von Schwachstellen in der medizinischen Versorgung und Entwicklung von Strategien zur Beseitigung;
  - Entwicklung von Werbemaßnahmen zur Anwerbung im medizinischen Bereich tätiger Personen – Positivdarstellung des medizinischen Versorgungsbereichs;
- c) Heranführung junger, in Schulausbildung stehender Menschen zur Weckung des Interesses an medizinischen Pflegeberufen;
- d) Pflege und Ausbau bestehender Besuchsdienste zur Betreuung von Patienten in Kooperation mit kirchlichen und anderen Organisationen;
- e) Pflege und Förderung der Verbundenheit, vor allem der Patienten und Angehörigen, der ehemaligen Mitarbeiter und sonstiger Interessierter mit dem Spital Bad Säckingen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Fördervereins können alle juristischen und volljährigen natürlichen Personen werden, die gewillt sind, die Aufgaben des Vereins fachlich, ideell oder materiell zu unterstützen.
2. Der Antrag auf Beitritt zum Förderverein wird schriftlich erklärt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 11).
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fort-

führung der Mitgliedschaft für den Förderverein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
  - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
  - c) durch Austritt (Absatz 3);
  - d) durch Ausschluss (Absatz 4).
  
6. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
  - a) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Fördervereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen;
  - b) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Förderverein;
  - c) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Beiträge**

Die Beiträge der Mitglieder werden jährlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

## **§ 7 Organe**

Organe des Fördervereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 8) und
2. der Vorstand (§ 11).

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins.
2. Die Mitglieder üben die ihnen zustehenden Rechte in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung aus.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

## **§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres am Sitz des Fördervereins statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse des Fördervereins liegt, insbesondere wenn eine Beschlussfassung erforderlich ist; sowie dann, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
3. Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann auch schriftlich oder in Textform erfolgen, wenn der Vorstand dies für sachdienlich erachtet und die Frist für die Stimmabgabe mindestens 2 Wochen beträgt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Fördervereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftlich oder in Textform einberufen.
4. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Hierbei wird der Tag der Absendung der Einladung und der Tag, an dem die Versammlung stattfindet, nicht mitgerechnet.
5. Grundsätzlich können Beschlüsse nur über die Punkte der Tagesordnung gefasst werden, die der Einladung beigelegt sind. Über weitere Gegenstände kann nur beraten und beschlossen werden, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Beschlüsse werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - a) die grundlegenden Ziele und Aufgaben des Fördervereins;
  - b) die Bestellung und Abberufung des Vorstands;

- c) das Budget für das jeweilige Geschäftsjahr;
  - d) den Jahresabschluss, den Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstands;
  - e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder, die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung des Vereins bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit dem Vorstand;
  - f) die Änderung der Satzung;
  - g) die Auflösung des Fördervereins und die Wahl der Liquidatoren;
  - h) die Bestellung des Rechnungsprüfers;
  - i) die Aufnahme von Darlehen.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern und die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  4. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
  5. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit zugelassen werden.
  6. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schriftführer geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen, wenn der Schriftführer verhindert ist; in einem solchen Falle unterschreibt Protokollführer die Niederschrift anstatt des Schriftführers (vgl. Absatz 4). Etwaige Änderungen der Tagesordnung sind durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
  7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
  8. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung sowie Wahlen erfolgen durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe oder Wahl, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Abstimmung verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die ei-

ne geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.

## **§ 11 Vorstand**

1. Den Vorstand des Fördervereins bilden
  - a) der 1. Vorsitzende;
  - b) der stellvertretende Vorsitzende;
  - c) der Schatzmeister;
  - d) der Schriftführer;
  - e) bis zu neun Beisitzer.
2. Dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden ist jeweils die alleinige Vertretungsberechtigung des Fördervereins übertragen. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wählbar als Vorstandsmitglieder sind nur Mitglieder des Fördervereins. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Der Vorstand ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte des Fördervereins und vertritt den Förderverein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass
  - a) die Organisation und das Rechnungswesen zur Erfüllung der Aufgaben des Fördervereins gewährleistet sind;
  - b) zum Schluss eines jeweiligen Geschäftsjahres ein Jahresabschluss vorgelegt und
  - c) ein Geschäftsbericht erstellt wird.
3. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind der Mitgliederversammlung vorzulegen, nachdem die Prüfung durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer durchgeführt ist. Dies gilt ebenso für dem Vereinszweck dienenden und zuvor von einer neutralen Instanz geprüften Förderanträgen.
4. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Förderverein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
5. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vor-

standsmitglieder oder bei dringenden Angelegenheiten möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

6. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden, weiter ersatzweise des Schatzmeisters.
7. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung sämtlicher Form- und Fristvorschriften auf einer Vorstandssitzung schriftlich oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären.
8. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Beschlüsse gemäß Ziffer 7. – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

## **§ 12 Kuratorium**

1. Das Kuratorium wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Es berät den Vorstand in finanziellen, juristischen und gesundheitspolitischen Fragen. Mitglieder des Kuratoriums sind nicht Mitglieder des Fördervereins.
2. Dem Kuratorium gehören an:
  - a) Der Bürgermeister der Stadt Bad Säckingen oder dessen Stellvertreter;
  - b) Der Bürgermeister der Stadt Wehr oder dessen Stellvertreter;
  - c) Der Bürgermeister der Stadt Laufenburg oder dessen Stellvertreter;
  - d) Der Bürgermeister der Gemeinde Murg oder dessen Stellvertreter;
  - e) Der Bürgermeister der Gemeinde Rickenbach oder dessen Stellvertreter;
  - f) Der Bürgermeister der Gemeinde Herrisried oder dessen Stellvertreter;
  - g) Der Bürgermeister der Gemeinde Görwihl oder dessen Stellvertreter;
  - f) Der Bürgermeister der Gemeinde Todtmoos oder dessen Stellvertreter;
  - h) Ein Vertreter der Katholischen Kirche;
  - i) Ein Vertreter der Evangelischen Kirche;
  - j) Ein Vertreter des angehörnden Ärztstandes;

- k) Ein Vertreter des angehörnden Pflegeberufes.
3. Das Kuratorium wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende lädt mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder in Textform zu den Sitzungen ein. Jährlich sollen in der Regel zwei Sitzungen des Kuratoriums stattfinden. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

### **§ 13 Jahresabschlussprüfung**

Die Prüfung des Fördervereins erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr bestellt werden.

### **§ 14 Auflösung**

1. Der Förderverein kann durch Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Beiträge und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Bad Säckingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kranken- und Altenpflege im Sinne des Fördervereins verwendet.